

Notarkostenhinweise:

Der Notar ist gesetzlich verpflichtet, seine Amtstätigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen des GNotKG abzurechnen. Es können bei notariellen Geschäften weder Pauschalen noch Nachlässe vereinbart werden. Notare unterliegen der amtlichen Kostenprüfung des Landgerichts!

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass nach gesetzlichen Bestimmungen der Auftraggeber eines notariellen Geschäfts auch notarielle Entwürfe einer Urkunde dann bezahlen muss, wenn es anschließend nicht zu einer Beurkundung kommt, z. B. weil der Auftraggeber dies später nicht mehr wünscht.

Deshalb kann vorab gerne bei dem Notar eine Beratung genutzt werden, um sich mit ihm über die beabsichtigte Regelung zu unterhalten und sich beraten zu lassen. Wird danach entschieden, keine Beurkundung mehr durchführen zu lassen, wird nur die Beratung in Rechnung gestellt.

Ich/Wir habe/n die vorstehenden Hinweise sorgfältig gelesen und erteilen hiermit dem Notar den Auftrag, für uns einen Entwurf einer Urkunde bezüglich der Angelegenheit

zu erstellen und uns zuzusenden.

Ort, Datum, Unterschrift